

# **Bericht der Spezialkommission 2014/2**

## **«Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB (Erbchaftswesen)»**

vom 7. Mai 2014

14-51

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2014/2 hat die Vorlage über die Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB (Erbchaftswesen) in 4 Sitzungen behandelt. Die Vorlage wurde von Regierungsrat Ernst Landolt sowie von Andreas Jenni und Michelle Podzus, Amt für Justiz, begleitet. Das Protokoll führte Martina Harder, stellvertretende Ratssekretärin. Ihnen allen sei hiermit für die gute und hilfreiche Zusammenarbeit mit der Kommission gedankt.

### **Grundsätzliches:**

Zwischen der Einreichung der Motion Storrer und der Abfassung der Vorlage durch den Regierungsrat wurde der Text von Art. 553 ZGB (Aufnahme eines obligatorischen Inventars) leicht verändert. Diese Änderungen haben aber keinen Einfluss auf die Motion und deren Ziele.

Die Kommission hat aufgrund des massgebenden Entscheids des Schweizerischen Bundesgerichts<sup>1</sup> ausschliesslich die heutige Organisationsform des Kantons für ihre Arbeit berücksichtigt.

### **Ausgangslage**

#### **Massgebende gesetzliche Grundlagen:**

»Die Wirkung des Erbganges« wird im ZGB durch die Art. 457 bis 640 für die Schweiz verbindlich geregelt. Die Inventarpflicht wird dort in Art. 553 Abs.1 bestimmt. Auch ist gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in Art. 154ff. eine Inventarpflicht stipuliert. Dennoch bleiben Freiräume für kantonale Bestimmungen. Diese sind im Kanton Schaffhausen im Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) festgeschrieben. Die nunmehrige Vorlage betrifft Änderungen beziehungsweise Ergänzungen einiger bisher geltender Normen dieses Gesetzes.

#### **Ziele der Motion Storrer:**

Die Motionärin verlangt eine «Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars»; dies mit dem Ziel einer Reduktion des behördlichen Aufwandes und damit verminderter Kosten für die Bürgerinnen und Bürger. Heute ist im Erbschaftsfall gemäss EG ZGB Art. 73 in jedem Fall ein obligatorisches Inventar zu erstellen. Dies wird nun geändert.

Die beiden Anhänge «Verfahrensablauf Erbschaftswesen»<sup>2</sup> und «Glossar Erbschaftswesen»<sup>3</sup> stellen einen integralen Bestandteil dieses Berichtes dar. Im erwähnten Anhang 2 wird das bisherige dem zukünftigen Recht übersichtlich gegenüber gestellt.

### **Eintreten**

Eintreten wurde einstimmig beschlossen

### **Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup> EG ZGB**

Die Kommission folgt dem Antrag des Regierungsrats (siehe Seite 2 Bericht und Antrag) und ist mit der Streichung einverstanden

---

<sup>1</sup> BGE 1C\_51/2014 vom 25. März 2014

<sup>2</sup> Verfahrensablauf Erbschaftswesen: Gegenüberstellung heutiges und künftiges Recht (Anhang 2)

<sup>3</sup> Begriffsdefinitionen und dazugehörige Gesetzesgrundlagen (Anhang 3)

### **Art. 70a EG ZGB**

Der bisherige Art. 70 EG ZGB regelt die Zuständigkeiten und deren Ausgestaltung im Erbschaftswesen. Bis jetzt hat jede Gemeinde eine Erbschaftsbehörde, in der Regel sind das die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Diese überwacht die Arbeit des Erbschaftsschreibers. Bereits jetzt gibt es Erbschaftsschreiber, die für mehrere Gemeinden tätig sind. Angesichts der heute mehr und mehr verlangten Professionalisierung stellt sich nun die Frage nach einem Mindestpensum für den zuständigen Erbschaftsschreiber. Dies würde zu einer erwünschten Bündelung der Kenntnisse in diesem Bereich führen. Trotzdem wäre die Gemeinde weiterhin die Anlaufstelle für die Erben.

Der Regierungsrat beantragt mit dem Hinweis auf die Kantonsverfassung Art. 102 Abs. 4, im neu hinzugefügten Art. 70a Abs. 1 EG ZGB dieses Mindestpensum auf 40 Stellenprozente festzulegen. Dabei wird festgehalten, dass die Aufsichtsbehörde bei Grenzfällen Ausnahmen bewilligen könne. Die Kommission ist unter den gegebenen Umständen mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Strittig war die Frage, ob die Erbschaftsbehörden bei einer Übertragung der Gemeindegemeinschaftstätigkeit an eine andere Gemeinde auch die Aufgaben der jeweiligen Erbschaftsbehörden dieser Gemeinde übertragen werden müssen. Dies würde dem von der Regierung formulierten Gesetzesvorschlag in Art. 70a entsprechen. Es herrscht aber die Meinung vor, dass die Erbschaftsbehörden in den beteiligten Gemeinden bestehen bleiben sollen.

Nach eingehender Diskussion wurde der Antrag gestellt, Art. 70a Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Regierungsrat Ernst Landolt erklärte sich letztlich mit der Streichung einverstanden.

**Antrag:** Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 11 : 0 Stimmen Art. 70a Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

### **Art. 71 EG ZGB**

Der bisherige Artikel beinhaltet, dass die Erbschaft «(...) unter Vorbehalt der Nutzniessungsrechte der Urgrosseltern und der Geschwister der Grosseltern (...)» hälftig jeweils an den Kanton und an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers fällt. Wie im Bericht des Regierungsrats ausgeführt, wurde der obige Zusatz im ZGB gestrichen. Das kantonale Recht wird nun angepasst und die Kommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

### **Art. 72 EG ZGB**

Die Anpassung dieser Bestimmung wird von der Kommission mitgetragen, und sie empfiehlt dem Rat, dem Antrag der Regierung zu folgen.

### **Art. 73 EG ZGB**

Hier geht es um den eigentlichen Wunsch der Motionärin, nämlich um die Lockerung im Bezug auf das amtliche Inventar. Bisher erfolgte die Aufnahme zwingend in allen Fällen. Neu können die Erben entscheiden, ob sie Hilfe der Erbschaftsbehörden suchen, oder die Angelegenheit ohne diese Hilfe nur aufgrund des steuerlichen Inventars (das in jedem Fall von dem oder den Erben erstellt werden muss) abwickeln wollen. Eine kantonale Behörde muss zudem aufgrund von Art. 159 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer das Inventar für die Steuern bestätigen.

Die Erfahrung zeigt, dass nahezu 90 Prozent der Erbteilungen einfach sind. Über bei der Gemeinde hinterlegte Ehe- und Erbverträge oder Testamente gibt die Erbschaftsbehörde den Erben Kenntnis. Sind diese Unterlagen beim Erblasser zuhause, müssen diese der Erbschaftsbehörde eingereicht werden. Diese hat in der Folge alle Erben darüber zu informieren. Der konkrete Ablauf des Verfahrens ist in Anhang 2 detailliert und übersichtlich dargestellt.

Die Kommission stellt keinen Änderungsantrag und akzeptiert somit den Antrag des Regierungsrats.

### **Art. 80 Abs. 3**

Die Einfügung von Abs. 3 wird von der Kommission ohne Diskussion befürwortet.

### **Art. 84 Abs. 1**

Die Kommission ist der Meinung, dass Personen, die eine nicht obligatorische Massnahme der Behörden verlangen, die Kosten der amtlichen Liquidation auferlegt werden sollen (zum Beispiel bei einer Erbgemeinschaft, bei der nur von einer Person eine amtliche Liquidation verlangt wird). Dafür besteht allerdings keine Solidarhaftung für die Miterben.

Wird eine Teilung der Erbschaft von den Erben nicht akzeptiert, steht der Weg für eine gerichtliche Beurteilung offen. Hier besteht eine Eigenverantwortung der Erben, die Erbschaftsbehörde kann selbstverständlich diesbezügliche Auskünfte erteilen.

Art. 84 Abs. 1 EG ZGB lautet wie folgt:

«Sofern es ein Erbe verlangt, wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung mit. Sie erfolgt auf Wunsch des Erben aufgrund eines amtlichen Inventars oder aufgrund des von den Erben angegebenen Nachlassvermögens.»

**Antrag:** Mit 7 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 3 Abwesenheiten beantragt die Kommission dem Kantonsrat, dieser Fassung zuzustimmen

### **Art. 163 Abs. 2 nEG ZGB**

Dieser Artikel wurde erwartungsgemäss intensiv diskutiert. Es ging in erster Linie darum, eine für alle Beteiligten klar ersichtliche Regelung zu finden. Nicht klar ist, wie viele Personen auf ein Inventar verzichten werden. Den Erben trotzdem eine Dienstleistung vorzuschreiben, die sie nicht in Anspruch nehmen wollen um dann dafür noch Gebühren zu erheben, wurde allgemein als falsch beurteilt. Zudem wurde mehrfach verlangt, auf eine Gebühr mit Steuercharakter im Bereich der Erbenermittlung zu verzichten. In der Regel stellt die Erbensuche kein Problem dar und kann durch die Pauschale gedeckt werden. Sind jedoch Massnahmen, die über den Normalrahmen hinausgehen nötig (beispielsweise die Erbenfeststellung auf anderen Kontinenten), soll die Möglichkeit bestehen, einen zusätzlichen Aufwand separat in Rechnung zu stellen. Es handelt sich dabei um eine Art Selbstbehalt für zusätzlichen Aufwand. Beim variablen Teil mit den festgeschriebenen Obergrenzen besteht für die Behörde nunmehr die Möglichkeit, die Kosten dem tatsächlichen Aufwand anzupassen. Nach Auskunft des Amtes für Justiz und Gemeinden wird eine derartige neue Regelung in der entsprechenden Vorordnung ihren Niederschlag finden.

Der vorliegende Kompromissvorschlag wurde von der Mehrheit mitgetragen. Während jene, die zur Skepsis neigten, eine Verminderung der Einnahmen von Kanton und allenfalls der Gemeinden befürchteten, sah die Mehrheit die Begrenzung auf 1 Promille gleichzeitig mit der Beschränkung auf «höchstens 2'000 Fr.» als für die Erben klar ersichtliche und tragbare Regelung an. Der Antrag der Kommission trägt den Wünschen der Bevölkerung und denjenigen der Verwaltung Rechnung.

Art. 163 Abs. 2 nEG ZGB lautet wie folgt:

«Für die Gebühren im Erbschaftswesen gilt insbesondere:

a) Für die Aufnahme des amtlichen Inventars und die Erbschaftsteilung erhebt die Erbschaftsbehörde eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 4 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen; sie entfällt für die Aufnahme des amtlichen Inventars einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern.

b) In Nachlassfällen, in denen keine Gebühr für die amtliche Inventaraufnahme anfällt, erhebt die Erbschaftsbehörde für die Ermittlung der Erben eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 1 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 2'000 Fr. nicht übersteigen

c) Zudem wird eine Staatsgebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach lit. a) respektive lit. b) erhoben.

**Antrag:** Mit 6 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung und 3 Abwesenheiten beantragt die Kommission dem Kantonsrat, dieser Fassung zuzustimmen

## **Übergangsbestimmung**

Die Inkraftsetzung ist für den 1. Januar 2016 vorgesehen. Dies würde es den Gemeinden erlauben, erforderliche Neuorganisationen umzusetzen.

Die Kommission ist mit den nachfolgenden Formulierungen einstimmig einverstanden.

### **Antrag:**

Ziff. II lautet nun wie folgt:

#### **1. Übergangsbestimmungen**

Nachlässe von Todesfällen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nach dem bisherigen Recht abgewickelt.

#### **2. Inkrafttreten**

1 Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

2 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

## **Schlussabstimmung**

Mit 6 : 0 bei 2 Enthaltungen und 3 Abwesenheiten beantragt die Kommission dem Kantonsrat, die Kommissionsvorlage inklusive der beschlossenen Übergangsbestimmungen gutzuheissen.

Für die Spezialkommission:

*Willi Josel, Präsident  
Andreas Bachmann  
Franziska Brenn  
Lorenz Laich  
Peter Neukomm  
Rainer Schmidig  
Jeanette Storrer  
Susy Stühlinger  
Jürg Tanner  
Josef Würms*

---

**Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Änderung vom .....

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert:

**Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup>**

Aufgehoben

**Art. 70a**

<sup>1</sup> Das Arbeitspensum des Schreibers der Erbschaftsbehörde beträgt mindestens 40 Stellenprozent. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

~~<sup>2</sup> Wird das Pensum unterschritten, so überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Schreibers der Erbschaftsbehörde sowie die Aufgaben der Erbschaftsbehörde einer anderen Gemeinde.~~

**Art. 71**

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft zur einen Hälfte an den Kanton; die andere Hälfte fällt an die Einwohnergemeinde seines letzten Wohnsitzes.

**Art. 72**

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt teilt jeden Todesfall der Erbschaftsbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers mit.

<sup>2</sup> Sofern bekannt, teilt es der Erbschaftsbehörde auch mit, wer sich voraussichtlich um den Nachlass kümmern wird.

**Art. 73**

<sup>1</sup> Die Erbschaftsbehörde informiert in allen Nachlassfällen über das Verfahren.

<sup>2</sup> Sie trifft die zur Sicherung des Erbganges notwendigen Massnahmen.

<sup>3</sup> In den vom Bundeszivilrecht vorgesehenen Fällen (Art. 490 Abs. 1, Art. 553 Abs. 1 ZGB) sowie in den Fällen, die Anlass zur Erhebung einer Erbschaftssteuer geben, nimmt sie ein amtliches Inventar auf.

<sup>4</sup> Die Kosten werden von der Erbschaft getragen. Wird der Nachlass nicht angetreten, so werden sie von demjenigen getragen, der die Sicherungsmassnahme respektive das amtliche Inventar verlangt hat.

---

### Art. 80 Abs. 3

<sup>3</sup> Das öffentliche Inventar wird nach den Bestimmungen über das amtliche Inventar errichtet.

### Art. 83

<sup>1</sup> Zur Durchführung der amtlichen Liquidation sind die Erbschaftsbehörde oder der von ihr beauftragte Erbschaftsverwalter zuständig.

<sup>2</sup> Es ist das amtliche Inventar aufzunehmen.

<sup>3</sup> Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von demjenigen getragen, der die amtliche Liquidation verlangt hat.

### Art. 84 Abs. 1

<sup>1</sup> Sofern es ein Erbe verlangt, wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung mit. Sie erfolgt auf Wunsch des Erben aufgrund eines amtlichen Inventars oder aufgrund des von den Erben angegebenen Nachlassvermögens.

### Art. 84 Abs. 4

<sup>4</sup> Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von demjenigen getragen, der die Mitwirkung verlangt hat.

### Art. 163 Abs. 2

<sup>2</sup> Für die Gebühren im Erbschaftswesen gilt insbesondere:

- a) Für die ~~Inventaraufnahme~~ Aufnahme des amtlichen Inventars und die Erbschaftsteilung erhebt die Erbschaftsbehörde eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 4 ‰ des ~~inventierten inventarisierten~~ Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen; sie entfällt für die Aufnahme des amtlichen Inventars einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern. Erfolgt die Inventaraufnahme einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern oder ist nur ein vereinfachtes amtliches Inventar aufzunehmen, wird keine Gebühr erhoben.
- b) ~~Entfällt die Gebühr nach lit. a, so erhebt die Erbschaftsbehörde für die Ermittlung der Erben eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von 1 ‰ des inventierten Reinvermögens.~~ In Nachlassfällen, in denen keine Gebühr für die amtliche Inventaraufnahme anfällt, erhebt die Erbschaftsbehörde für die Ermittlung der Erben eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 1 ‰ des inventarisierten Reinvermögens. Diese Gebühr darf den Betrag von 2'000 Fr. nicht übersteigen.
- c) ~~Die Gebühr nach lit. a respektive lit. b darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen.~~
- d) Zudem wird eine Staatsgebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach lit. a respektive lit. b erhoben.

## II.

### Übergangsbestimmung

Nachlässe von Todesfällen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nach dem bisherigen Recht abgewickelt.

---

**II.**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, .....

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: